



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 17: Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik - Elektronik  
der Gesamthochschule Paderborn (6.8.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

**GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN**

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---

Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik-  
Elektronik der Gesamthochschule Paderborn

---

**Jahrgang 1979**

**6.8. 1979**

**Nr. 17**

---

## Promotionsordnung

des Fachbereichs Elektrotechnik-Elektronik  
der Gesamthochschule Paderborn

### § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik der Gesamthochschule Paderborn verleiht aufgrund einer anerkannten und selbständigen wissenschaftlichen Leistung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieurs (abgekürzt: "Dr.-Ing.").
- (2) Als Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich diesen Doktorgrad auch "ehrenhalber" (abgekürzt: "Dr.-Ing. E.h.") verleihen.

§ 2 Promotionsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium in der Fachrichtung Elektrotechnik. Dieses ist nachzuweisen durch ein qualifiziertes Diplomexamen, das ein achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt.
- (2) Von diesem Erfordernis kann der Promotionsausschuß in den folgenden Fällen eine Ausnahme zulassen:
  - a) wenn der Bewerber einen qualifizierten Abschluß besitzt, der ein achtsemestriges Studium in einem anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt, über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Inhalt ist,
  - b) wenn der Bewerber eine qualifizierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II für das Fach Elektrotechnik nachweist, sowie eine Zusatzprüfung nach Absatz (3) abgelegt hat und die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Inhalt ist. Die Zusatzprüfung muß bestanden sein, bevor das Promotionsverfahren eröffnet wird,
  - c) wenn der Bewerber einen qualifizierten Abschluß, der ein sechssemestriges Studium im integrierten Studiengang Elektrotechnik an einer Gesamthochschule voraussetzt, besitzt, ein mindestens zweisemestriges Aufbaustudium absolviert hat und eine Zusatzprüfung nach Absatz (3) abgelegt hat. Die Zusatzprüfung muß bestanden sein, bevor das Promotionsverfahren eröffnet wird.
- (3) Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf die Fachprüfungen, die im Hauptstudium II im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik vorgesehen sind. Unter Hinweis auf ein beabsichtigtes Promotionsverfahren stellt der Bewerber

an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung. Der Promotionsausschuß entscheidet über die Zulassung. Der Promotionsausschuß kann bereits erbrachte, gleichwertige Prüfungsleistungen als Teile der Zusatzprüfung anerkennen. Die Bewertung der Zusatzprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik-Elektronik des Fachbereichs. Der Dekan stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung aus. Wird eine Fachprüfung der Zusatzprüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Fachprüfung stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Zusatzprüfung als nicht bestanden.

- (4) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen zu hören.
- (5) Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Elektrotechnik studiert haben.

### § 3 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zu einem wissenschaftlichen Problem einer der im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik vertretenen Fächer darstellen. Die Dissertation muß in deutscher Sprache verfaßt sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.
- (3) Die vorherige Veröffentlichung von Teilen der Dissertation ist nach Genehmigung durch den Promotionsausschuß zulässig.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Referat über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch. Letzteres erstreckt sich auf die Dissertation sowie Probleme des Fachgebiets, aus dessen Themenbereich die Dissertation stammt.

§ 4 Promotionsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an.
- (3) Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre, bei Studenten 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Fachbereichsrat für die verbleibende Zeit ein neues Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden, der ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik sein muß und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Promotionsausschuß obliegen im Rahmen der Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gem. § 2
  - b) die Entscheidung über die Zulassung zur Zusatzprüfung und die Festlegung des Umfanges der Zusatzprüfung gem. § 2 Abs. 4
  - c) die Entscheidung, ob die Dissertation in einer Fremdsprache verfaßt werden darf, gem. § 3 Abs. 2
  - d) die Bestellung der Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission gem. § 5
  - e) die Bestellung weiterer Gutachter gem. § 8 Abs. 4
  - f) die Entscheidung über die Annahme der Dissertation gem. § 8 Abs. 7
  - g) die Festlegung des Termins für die mündliche Prüfung gem. § 9 Abs. 1
  - h) die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gem. § 9 Abs. 2

- i) die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für die Promotionskommission gem. § 9 Abs. 8
- j) die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gem. § 13
- k) die Entscheidung über Widersprüche des Kandidaten gegen Beschlüsse innerhalb des Promotionsverfahrens.

(6) Der Promotionsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Promotionskommission

- (1) Der Promotionsausschuß bestellt eine Promotionskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus 4 Mitgliedern; ihr kann außer Hochschullehrern mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für die Mitgliedschaft in der Promotionskommission ist der Nachweis der Promotion und zusätzlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen erforderlich. § 26,2 des Hochschulgesetzes ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende sowie mindestens einer der beiden in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik sein.
- (3) Bei der Bestellung der Gutachter ist in der Regel ein Vorschlag des Bewerbers gem. § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen.
- (4) Die Promotionskommission führt die mündliche Prüfung gem. § 9 durch und setzt die Gesamtnote gem. § 10 fest.

§ 6 Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuß überwacht das Promotionsverfahren.
  
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gem. § 2 Abs. 1,
  - b) falls die Promotionsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach § 2 Abs. 2 und 3,
  - c) ein tabellarischer Lebenslauf,
  - d) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift,
  - e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat,
  - f) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständiger Angabe über dessen Ausgang,
  - g) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist,
  - h) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gem. § 20 Abs. 6 Hochschulgesetz ablehnt,
  - i) polizeiliches Führungszeugnis
  
- (3) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für den ersten und den zweiten Gutachter beigefügt werden.

- (4) Eine vom Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik, von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Elektrotechnik-Elektronik nur einmal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neu-gefaßt werden.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß. Die Eröffnung kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind oder wenn die Unterlagen nach § 6 Abs. 2 nicht vollständig sind oder wenn keiner der ordentlichen Professoren und der wissenschaftlichen Räte und Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik-Elektronik sich als sachlich zuständig erklärt, als Gutachter tätig zu werden. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen.
- (2) Ein Promotionsgesuch kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Eröffnung des Verfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.

## § 8 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag erhalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt höchstens zwei Monate.
- (3) Die Note der Dissertation kann lauten
  - 1 = sehr gut
  - 2 = gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
  - 5 = nicht ausreichendDie Note "nicht ausreichend" ist gleichbedeutend mit der Ablehnung der Arbeit.
- (4) Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuß ein weiterer Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen als Gutachter bestellt.
- (5) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist durch Anschlag und durch Rundschreiben an alle Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs bekannt.

- (6) Die Dissertation ist während der Auslagefrist allen Hochschulangehörigen zugänglich. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche, den Rektor und die Mitglieder des Promotionsausschusses. Jeder Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.
- (7) Der Promotionsausschuß entscheidet spätestens eine Woche nach Ablauf der Äußerungsfrist auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Annahme der Dissertation.
- (8) Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist der Bewerber unverzüglich durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterrichten. Mit der Ablehnung ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Der Promotionsausschuß setzt unmittelbar nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation den Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Versäumt der Bewerber schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll etwa eine Stunde dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von etwa 20 Minuten über Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation. Über den Verlauf der Prüfung fertigt ein Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an.
- (4) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß unmittelbar nach Abschluß der Prüfung.
- (5) Die Note der mündlichen Prüfung kann lauten
  - 1 = sehr gut
  - 2 = gut
  - 3 = befriedigend
  - 4 = ausreichend
  - 5 = nicht ausreichend.
- (6) Wird die mündliche Prüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Bewerber die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.
- (7) Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert.

- (8) Kann die mündliche Prüfung nicht stattfinden, weil entweder der Vorsitzende oder einer der beiden Gutachter, die die Annahme der Dissertation empfohlen haben, aus triftigen Gründen verhindert ist, so muß die Prüfung innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden. Ist es einer der oben genannten Personen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich, an einer Prüfung teilzunehmen, so wird vom Promotionsausschuß ein Ersatzmitglied mit entsprechender Qualifikation für den Prüfungsausschuß bestimmt.

§ 10 Gesamtnote der Promotion

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuß unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet als arithmetisches Mittel der Noten der beiden Gutachten und der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschl. "sehr gut bestanden"

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschl. "gut bestanden"

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschl. "befriedigend  
bestanden"

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4.0 einschl. "bestanden."

Bei einem Durchschnitt von 1,0 kann der Prüfungsausschuß die Note "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(3) Wurde nach § 8 Abs. 4 ein dritter Gutachter bestellt, so zählen bei der Bildung der Gesamtnote nur die beiden Gutachten, die eine Annahme der Dissertation empfehlen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat als Teil seiner Promotionsleistung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung  
oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt  
oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird  
oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.  
In diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten  
und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

- (2) Der Bewerber hat die Pflicht, die in Abs. 1 genannten Auflagen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der mündlichen Prüfung zu erfüllen. Auf begründeten Antrag des Doktoranden kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern.

§ 12 Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung der Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.
- (2) Der Dekan händigt dem Bewerber die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 11 erfolgt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 13 Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 6 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuß, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 11 nicht eingehalten werden.
- (3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber.